

AGB-Kontrolle einer Kapitalisierungsoption

Leitsatz

Ein in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versorgungsschuldners geregelter Recht, nach seiner Entscheidung anstelle der Zahlung laufender Renten eine einmalige Kapitalzahlung zu leisten, ist mit § 308 Nr. 4 BGB unvereinbar und unwirksam, wenn die Kapitalleistung nicht mindestens dem versicherungsmathematisch ermittelten Barwert der laufenden Renten entspricht.

A. Problemstellung

Das BAG hatte vorliegend (ebenso wie in einem weiteren Fall, Az.: 3 AZR 501/21) über die Zulässigkeit einer Kapitalisierungsoption zu entscheiden, die es dem Arbeitgeber ermöglicht, eine originär als laufende Rente zugesagte betriebliche Versorgungsleistung bei Rentenbeginn einseitig durch eine einmalige Kapitalzahlung zu erfüllen. Ein solches Kapitalwahlrecht hält die Leistungsform bis zum Versorgungsfall eintritt offen und bietet dem Arbeitgeber insoweit Vorteile, als er mit dem Umstieg auf die Kapitalleistung insbesondere Langlebkeitsrisiken, Rentenanpassungen und Administrationsaufwand vermeiden kann.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die beklagte Arbeitnehmerin hatte eine Zusage über eine rein arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung über eine pauschaldotierte überbetriebliche Gruppen-Unterstützungskasse erhalten. Die Unterstützungskasse hatte schon 2000 der Arbeitnehmerin mitgeteilt, dass die Kasse sich im Rahmen des der Versorgung zugrunde liegenden Leistungsplans vorbehält, „anstelle einer laufenden Rente eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe der 10-fachen Jahresrente zu zahlen.“

Von diesem Wahlrecht wurde zum Rentenbeginn Gebrauch gemacht, womit sich die Arbeitnehmerin nicht einverstanden erklärte und den Betrag zurücküberwies.

Im Rahmen seiner sodann erhobenen Feststellungsklage begehrte der Arbeitgeber die Bestätigung, dass er mit dem überwiesenen Kapitalbetrag seine Zahlungsverpflichtung gegenüber der Beklagten erfüllt habe, hilfsweise, dass er berechtigt sei, die gegenüber der Beklagten bestehende Versorgungsverpflichtung durch Zahlung eines Betrags in Höhe des zehnfachen Jahresbetrags der geschuldeten Altersrente zu erfüllen. Die Beklagte hat widerklagend die Zahlung einer monatlichen Rente beantragt.

Der Arbeitgeber hat in allen Instanzen verloren und muss auf die Widerklage der Beklagten hin dieser die vereinbarte monatliche Rente zahlen.

Das BAG hat ebenso wie in der Vorinstanz das LArbG Düsseldorf und entgegen der in dem anderen am gleichen Tag entschiedenen Verfahren von der Vorinstanz vertretenen Auffassung das in der Versorgungsvereinbarung verankerte Wahlrecht zwischen Zahlung einer lebenslang zu gewährenden Altersrente und einer einmaligen Kapitalleistung nicht als Wahlschuld i.S.v. § 262 BGB, sondern als eine am AGB-Recht zu überprüfende sog. „Ersetzungsbefugnis“ qualifiziert.

Der Unterschied liegt darin, dass bei einer Ersetzungsbefugnis nur eine bestimmte Leistung geschuldet wird, die nachträglich durch eine andere ersetzt werden kann. Bei einer nicht dem AGB-Recht unterliegenden Wahlschuld bestehen von vornherein mehrere zur Wahl gestellte Hauptleistungen, so dass bis zur Wahlausübung nur eine bestimmbar aber eben noch keine bestimmte Schuld gegeben ist.

Der Kläger schuldet nach der Versorgungszusage nicht „mehrere Leistungen“ i.S.v. § 262 BGB. Die Versorgungszusage verleiht dem Kläger vielmehr das Recht, die vertraglich vereinbarte Zahlung monatlicher Altersrenten durch die Zahlung einer einmaligen Kapitalabfindung zu ersetzen. Es ist bereits eine bestimmte Leistung vereinbart, nämlich die Zahlung einer Rente, ohne dass es zuvor der Ausübung eines Wahlrechts bedürfte. Beim Vorbehalt, eine einmalige Kapitalabfindung statt der Rente zu zahlen, handelt es sich um eine sog. Ersetzungsbefugnis, die im Gesetz nicht geregelt, als Rechtsfigur indes anerkannt ist. Dogmatisch bedeutet die Ersetzungsbefugnis das Recht, ein bestimmtes Schuldverhältnis nachträglich inhaltlich zu ändern.

Diese Klausel ist integraler Bestandteil des Leistungsplans der Unterstützungskasse, über die der Kläger die der Beklagten zugesagte Versorgung durchführt. Dieser Leistungsplan enthält für die Durchführungen der zugesagten Versorgungsleistungen Allgemeine Geschäftsbedingungen, die am AGB-Recht, sprich an den §§ 305 ff. BGB, zu messen sind.

Vorliegend hat das BAG einen Verstoß gemäß § 308 Nr. 4 BGB geprüft und bejaht. Danach sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Änderungsvorbehalte unwirksam, mit denen sich der Klauselverwender das Recht einräumt, die versprochene Leistung zu ändern, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist.

§ 308 Nr. 4 BGB erfasst Leistungsänderungs- und Leistungsabweichungsvorbehalte des Verwenders und damit nur Vorbehalte des Arbeitgebers, die sich auf eine Änderung oder Abweichung, nicht aber eine bloße Konkretisierung der Leistung beziehen.

Der Begriff der Zumutbarkeit in § 308 Nr. 4 BGB verlangt eine Abwägung zwischen den Interessen des Klauselverwenders an der Möglichkeit einer Änderung seiner Leistung und denen des anderen Vertragsteils an deren Unveränderlichkeit. Die Zumutbarkeit einer Leistungsänderungsklausel ist zu bejahen, wenn die Interessen des

Verwenders die für das jeweilige Geschäft typischen Interessen des anderen Vertragsteils überwiegen oder ihnen zumindest gleichwertig sind.

Vor diesem Hintergrund hat das BAG die Unzumutbarkeit der konkreten Klausel festgestellt, da die die Rentenleistung ersetzende Kapitalleistung deutlich hinter dem Barwert der zugesagten Altersrente zurückbleibt. Das bedeutet, dass der Versorgungsempfänger nicht eine andere – gleichwertige – Leistung, sondern eine andere geringwertige Leistung erhalten soll. Eine solche Klausel, die eine Ersetzung durch eine nicht mindestens (bar)wertgleiche Kapitalleistung, sondern eine geringere Kapitalleistung vorsieht, ist für den Versorgungsempfänger unzumutbar. Damit würde dem Versorgungsempfänger bereits erdientes Entgelt im Nachhinein, nämlich kurz vor Eintritt des Versorgungsfalls, zumindest teilweise entwertet, obschon er seine Gegenleistungen während des bestehenden Arbeitsverhältnisses bereits vollständig erbracht hat.

Das Gericht hat zudem keine Interessen des Klägers feststellen können, außer dem Interesse an einer Reduzierung der von ihm zugesagten Versorgungsleistungen, die dem Interesse der Beklagten am Erhalt des Wertes der zugesagten Versorgungsleistungen gleichwertig wären oder dieses überwiegen könnten.

Mithin war die Ausübung der Kapitalisierungsoption unzulässig; die Beklagte kann daher vom Kläger die Zahlung einer monatlichen Altersrente verlangen.

C. Kontext der Entscheidung

Das BAG hat mit seiner Entscheidung nicht nur die unterschiedlichen Rechtsauffassungen der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf (Ersetzungsbefugnis) und Hamm (Wahlschuld) hinsichtlich der rechtlichen Einordnung einer Kapitalisierungsoption im Zusammenhang mit einer ursprünglich zugesagten Rentenleistung entschieden, sondern insoweit auch seine eigene Rechtsprechung im Hinblick auf unterschiedliche Fallgestaltungen präzisiert. So hat das BAG in seiner Entscheidung vom 14.05.2019 (3 AZR 150/17) eine Klausel, nach der der Arbeitgeber das Recht hatte, ein in der Versorgungsordnung definiertes „Versorgungsguthaben als Einmal-kapital oder in Raten auszahlen oder das Versorgungsguthaben ganz oder teilweise, mit oder ohne Hinterbliebenenversorgung, zu verrenten“, als Wahlschuld i.S.v. § 262 BGB eingestuft. Dieses im Hinblick auf die jetzt vorgenommene Abgrenzung zur Ersetzungsbefugnis auch zu Recht, da die konkrete Regelung in diesem Fall keine Kapitalleistung „an Stelle“ einer Rentenleistung gesetzt, sondern diverse Leistungsvarianten zur Auswahl des Arbeitgebers gestellt hatte.

D. Auswirkungen für die Praxis

Kapitalisierungsoptionen sind nicht per se unzulässig. Im Einzelfall kommt es vielmehr auf die konkrete Formulierung in der Versorgungsordnung sowie darauf an, ob die ersetzende Kapitalleistung im Verhältnis zur originär zugesagten Rentenleistung

verhältnismäßig ist. Insoweit ist zu beachten, dass das BAG in seiner Entscheidung auf einen Barwertvergleich zwischen Rente und Kapital und damit auf die Berechnungsgrundlagen der §§ 3 Abs. 5 und 4 Abs. 5 BetrAVG abstellt. Davon abweichende niedrigere Kapitalbeträge sind somit unzulässig.

In diesem Zusammenhang sollten die Arbeitgeber auch ein aktuelles Urteil des BFH vom 06.12.2022 (IV R 21/19) berücksichtigen. Danach ist ein Vorbehalt in einer Versorgungsvereinbarung, demzufolge die Versorgungsanwartschaft oder Versorgungsleistung gemindert oder entzogen werden kann, steuerrechtlich nur dann zulässig, wenn der Vorbehalt positiv – d.h. ausdrücklich – einen nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten, eng begrenzten Tatbestand normiert, der nur ausnahmsweise eine Minderung oder einen Entzug der Pensionsanwartschaft oder Pensionsleistung gestattet. Insoweit steht also zu befürchten, dass ein Kapitalisierungsrecht, das den Arbeitgeber zu einer nicht wertgleichen Kapitalisierung und damit zu einer Minderung seiner Versorgungsverpflichtung legitimieren soll, von der Finanzverwaltung als steuerschädlicher Vorbehalt bewertet wird. Auch vor diesem Hintergrund sind die Berechnungsmodalitäten im Zusammenhang mit einer zu vereinbarenden Kapitalisierungsoption sorgfältig unter dem Aspekt der „(Barwert-)Gleichheit“ zu definieren.